

Datum: 11.01.2016
Telefon: 0 233-92548
Telefax: 0 233-28128
Herr Drexl
michael.drexl@muenchen.de

Direktorium
Zentrale
Verwaltungsangelegenheiten
D-I-ZV
D-I-ZV-SG1

**Stadtratsbeschluss „Einführung eines Petitionsverfahrens
bei der Landeshauptstadt München“,
Begriffsdefinition „Petition“**

An
das Baureferat
das RGU
das Kommunalreferat
das KVR
das Kulturreferat
das POR
das Planungsreferat
das RBS
das Sozialreferat
die Stadtkämmerei
das RAW
das Direktorium

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.04.2015 hatte das Direktorium Sie über die Beschlussvorlage „Einführung eines Petitionsverfahrens bei der Landeshauptstadt München“ und die für kommenden März geplante Evaluation informiert (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 02020).

Der Beschluss regelt insbesondere das innerstädtische Verfahren für Petitionen, die **an den Stadtrat adressiert** sind.

Nachdem es bei einer Ausschusssitzung im Stadtrat zu Irritationen im Zusammenhang mit einer Bürgeranfrage gekommen ist, möchte D-I-ZV nochmals einige Punkte klar stellen:

1) Stadtrat als Adressat einer Petition

Eine Petition ist dann an den Stadtrat adressiert, wenn in der Anrede der Petition entweder der **Stadtrat als Ganzes** oder **ein Fachausschuss / mehrere Fachausschüsse** konkret angesprochen wird / werden.

Werden dagegen einzelne oder mehrere Stadträtinnen/Stadträte, eine Gruppierung oder eine Fraktion angesprochen, ist grundsätzlich nicht nach dem o. g. innerstädtischen Verfahren vorzugehen.

2) Der Begriff „Petition“

Leider gibt es keinen abschließenden „Positivkatalog“, an Hand dessen geprüft werden kann, ob es sich bei einem Schreiben um eine Petition handelt.

Grundsätzlich ist eine Petition eine Bitte und/oder Beschwerde, sie muss jedoch ein „**konkretes Begehren**“ beinhalten.

Es ist nicht notwendig, dass in dem Bürgerschreiben der Begriff „Petition“ vorkommt, die Darstellung des konkreten Begehrens reicht als solches aus.

Eine Petition liegt beispielsweise **nicht** vor bei

- bloßen Meinungsäußerungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennung
- förmlichen Rechtsbehelfen, Klagen und Anträgen im gerichtlichen Verfahren.

3) Entscheidungshilfe bei unklaren Fällen

Neben diesen klar definierten Merkmalen mag es aber auch unklare Fälle geben, z. B. wenn strittige Merkmale gemäß den verschiedenen Rechtskommentaren vorliegen.

Das Direktorium, D-I-ZV, bietet Ihnen an, dass Sie uns diese Fälle zuleiten und wir Sie bei der Entscheidung unterstützen, ob das stadtinterne Verfahren für den Umgang mit Petitionen einschlägig ist.

4) Umfang von Beschlussvorlagen zur Behandlung von Petitionen

Das Direktorium möchte betonen, dass (neben dem vollumfänglichen Antragsrecht bei den Referatsleitungen) auch der Umfang, mit dem eine Referentin / ein Referent inhaltlich in ihrer / seiner Beschlussvorlage auf das konkrete Begehren der Petentin / des Petenten eingeht, jeweils im eigenen Zuständigkeitsbereich liegt.

Die Beschlussvorlage kann z. B. bei klarer Sachlage sehr kurz gehalten werden (im wesentlichen: der Petitionstext, knappe Bewertung durch das Fachreferat und der Antrag der Referentin/des Referenten).

Im innerstädtischen Verfahren ist (neben den vorgeschlagenen Muster-Beschlussanträgen) bezogen auf den Inhalt der Beschlussvorlage nur geregelt, dass die Bitte oder Beschwerde der Petentinnen/Petenten im Vortrag wortgetreu zu übernehmen ist.

Auf folgende Punkte hatte das Direktorium bereits im Schreiben vom 21.04.2015 hingewiesen:

- Eine Petition muss bei der Stadtverwaltung München **eingereicht** werden. Es reicht nicht aus, dass eine Petition auf einer Online-Plattform freigeschaltet wird (keine Holschuld), sondern sie muss durch die Petentin / den Petenten oder durch den Betreiber einer Plattform an die Stadt geschickt werden.
- Werden zeitnah **mehrere Petitionen zum selben Thema** eingereicht, können diese **in einer Beschlussvorlage zusammengefasst** werden.
- Erarbeitet die Verwaltung aktuell eine Beschlussvorlage zu einem Fachthema, zu dem parallel eine/mehrere Petition/-en eingereicht wird/werden, ist in der Regel eine Zusammenfassung in einer Beschlussvorlage sinnvoll.
Ist erkennbar, dass die Beschlussvorlage noch eine längere Bearbeitungszeit benötigt, soll der Stadtrat in Form einer Bekanntgabe zeitnah von der/den Petition/-en und einer möglichen thematischen Zusammenfassung in einer Beschlussvorlage zusammen mit der Referatsvorlage unterrichtet werden.
- Werden Petitionen zu unterschiedlichen Themen eingereicht, die zeitgleich denselben Fachausschuss betreffen, kann das zuständige Fachreferat prüfen, ob eine Zusammenfassung in einer Beschlussvorlage sachgerecht erscheint und entsprechend handhaben.
- Ein wichtiger Faktor (v. a. bei Petitionen mit hoher Zahl an Unterstützung) ist die Kommunikation mit der Petentin / dem Petenten. Bitte beachten Sie, dass die Petentin / der Petent auch in den o. g. Fällen sowohl über die Zeitschiene der geplanten Stadtratsbefassung als auch über das Ergebnis der Stadtratsbefassung zu informieren ist. Bei Sammelpetitionen ist die Kommunikation mit der/dem Initiator/-in ausreichend.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Gertkemper (233-28846) und Herr Drexl (233-92548) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Robert Kotulek